

Entgeltordnung

für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses Schalkenmehren

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses einschließlich des dazugehörigen Inventars wird ein Mietzins erhoben. Die Mietsätze und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Der Mietzins ist nach Inanspruchnahme des Mehrgenerationenhauses auf der Grundlage dieser Entgeltordnung zu entrichten. Der Mietzins ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

In begründeten Fällen kann eine Vorausleistung oder Kautions gefordert werden.

§ 3 Höhe des Mietzinses

- wirtschaftliche/gewerbliche Veranstaltungen:

Einrichtung	EUR/m ²	Stundensatz	Miete
Saal 1 (66 m ²)	2,00 €	22,00 €	132,00 €
Saal 2 (93 m ²)	2,00 €	31,00 €	186,00 €
Saal 1 und 2 (159 m ²)	2,00 €	53,00 €	318,00 €

- öffentliche Veranstaltungen von Vereinen mit Eintritt:

Einrichtung	EUR/m ²	Miete
Saal 1 (66,23 m ²)	1,75 €	115,50 €
Saal 2 (93,71 m ²)	1,75 €	162,75 €
Saal 1 und 2 (159,94 m ²)	1,75 €	278,25 €

- Familienfeiern, Vereinsabende:

Einrichtung	EUR/m ²	Miete
Saal 1 (66 m ²)	1,25 €	82,50 €
Saal 2 (93 m ²)	1,25 €	116,25 €
Saal 1 und 2 (159 m ²)	1,25 €	198,75 €

- Beerdigungen:

Einrichtung	EUR/m ²	Miete
-------------	--------------------	-------

Saal 1 (66 m ²)	0,75 €	49,50 €
Saal 2 (93 m ²)	0,75 €	69,75 €
Saal 1 und 2 (159 m ²)	0,75 €	119,25 €

Benutzerentgelte für turnusmäßig, wiederkehrende und besondere Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Gruppierungen werden jeweils in gesonderter Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.

Nebenkosten:

Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung richten sich nach den aktuellen Kosten der Lieferanten:

Strom: nach aktuellem Tarif pro kw/h

Wasser: nach aktuellem Tarif pro m³ Wasserverbrauch

Gas: nach aktuellem Tarif des Gaslieferanten pro m³

Reinigungskosten:

Die Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der aktuellen Stundenvergütung der gemeindlichen Reinigungskraft erhoben. Die Inanspruchnahme des gemeindlichen Reinigungspersonales ist mit dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten oder der von der Ortsgemeinde bestimmten Person abzustimmen.

§ 4 Geltungsbereich

(1) Die Entgeltordnung gilt nur für natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die sich aus § 14 Absatz 2 bis 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) ergeben.

Zitat: § 14 Rechte und Pflichten

(2) Die Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(3) Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen, aber in ihrem Gebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner, soweit sich diese aus dem Grundbesitz oder dem Gewerbebetrieb ergeben.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

(2) Die Nutzung durch andere Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG Daun in Kraft.

Schalkenmehren, den 28.06.2021

Ortsgemeinde Schalkenmehren

Peter Hartogh
(Ortsbürgermeister)